

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 30/94

BESCHLUSS

vom
28. April 1994

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Sara Z[REDACTED],
S[REDACTED] H[REDACTED], G[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] u. Partner,
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R[REDACTED]-P[REDACTED],
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-S[REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Fischer und Dr. Ganter

am 28. April 1994
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenat - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Februar 1994 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Klärungsbedürftige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Die Auffassung des Berufungsgerichts zu § 35 Abs. 2 BEG entspricht nicht nur dem Wortlaut dieser Bestimmung. Sie steht auch in Übereinstimmung mit dem vom Berufungsgericht dargelegten Willen des Gesetzgebers und dem einschlägigen Schrifttum (Blessin/Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz § 35 BEG Anm. II 5 b; Brunn/Hebenstreit, BEG § 35 Rdnr. 7; Zorn RzW 1965, 385, 387). Daß die Klägerin diese einhellig vertretene Ansicht in Zweifel zieht, nötigt nicht zur Zulassung der Revision.

Brandes

Fischer

Schmitz

Ganter

Kreft